

sozialistischen Schrifttums nur von der Parteiamtlichen Prüfungskommission bearbeitet werden. Sie allein bestimmt darüber, ob eine neu erscheinende oder früher erschienene Schrift als dem nationalsozialistischen Schrifttum zugehörig betrachtet werden kann oder nicht. Hier werden auch einige Bestimmungen über die Möglichkeiten des praktischen Eingreifens der Prüfungskommission gegeben. Ihrer Wichtigkeit halber wiederholen wir sie auszugsweise an dieser Stelle:

„Die Parteiamtliche Prüfungskommission ist in der Lage, das Erscheinen jeder Schrift zu verhindern bzw. vorhandene Bücher zu beseitigen, wenn diese in einer Form sich über nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten, die der wahren Absicht der Bewegung widerspricht. Verbote werden nur in Ausnahmefällen erlassen, wenn Art und Umstände ein solches Eingreifen unbedingt notwendig machen.

Im allgemeinen geschieht die Ablehnung einer nationalsozialistischen Schrift durch die Partei durch Verweigerung des Unbedenklichkeitsvermerks mit einer entsprechenden Mitteilung an den Verlag und Autor. Wird die Verweigerung des Unbedenklichkeitsvermerks aus allgemeinen Gründen ausgesprochen, ohne daß der Inhalt der Schrift abgelehnt wird, so ergeht ebenfalls eine entsprechende Mitteilung an den Verleger, die dieser in der jeweils mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission festgelegten Form verwenden kann.

Eine äußerst wichtige Anordnung der Reichsschrifttumskammer, die sich auf die Arbeit der Parteiamtlichen Prüfungskommission bezieht, erschien schließlich in Nummer 93 des Börsenblattes vom 23. April 1935. Diese Bestimmung bedeutet die Legalisierung der von der Parteiamtlichen Prüfungskommission ausgesprochenen Beanstandungen, sie besagt, daß Schriften, die durch die Prüfungskommission beanstandet worden sind, durch den Buchhandel nicht verbreitet werden dürfen.

Damit die im Vorstehenden angezogenen Anordnungen, Verfügungen und Verlautbarungen der Prüfungskommission ein hinreichendes Bild über deren Arbeit zu geben vermögen, sei hier zusammenfassend noch einmal folgendes darüber gesagt:

1. Die Kommission prüft Bücher und für die Veröffentlichung bestimmte Manuskripte, sofern sie ihr von den Verlagen zur Prüfung vorgelegt werden.
2. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Schrifttum, das den Anspruch darauf erhebt, als nationalsozialistisch gewertet

## Die Reichsschrifttumsstelle

Die Reichsschrifttumsstelle, die heute unter der geschäftsführenden Leitung von Kurt Reinhard Dieß steht, wurde am 1. Juni 1934 als nachgeordnete Dienststelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda gegründet. Es wurde

zu werden — in zweifelhaften Fällen kann unter allen Umständen zur Vorlage geraten werden.

3. Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Kommission hat folgende Möglichkeiten:
  - a) Sie erteilt den Unbedenklichkeitsvermerk; dieser bedeutet jedoch keine unbedingte Ineinssetzung der in dem betreffenden Werk niedergelegten Ansichten mit den Ansichten der Partei; er bedeutet aber die Anerkennung als nationalsozialistisch nach Haltung, Gesinnung, geistigem Niveau, Aufmachung, Form usw.
  - b) Sie verweigert den Unbedenklichkeitsvermerk. Die Verweigerung bedeutet keine Ablehnung im allgemeinen Sinne, sondern bedingt eine Ablehnung des Prädikates: nationalsozialistisch. Ein sonst nicht beanstandetes Werk kann also ruhig erscheinen und verbreitet werden, wenn es darauf verzichtet, sich als nationalsozialistisch zu bezeichnen.
  - c) Sie beanstandet: Das bedeutet für ein Manuskript das Verbot der Veröffentlichung, für ein bereits erschienenes Werk gegebenenfalls die Vernichtung der Auflage und die Zurückziehung aus dem Buchhandel. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß die entsprechenden Maßnahmen der Kommission von der Reichsschrifttumskammer mit Gesetzeskraft ausgestattet worden sind.
5. Die Kommission bearbeitet eine Bibliographie des nationalsozialistischen Schrifttums. Aufnahme in die Bibliographie finden Schriften, die den Unbedenklichkeitsvermerk erhalten haben. Aufnahme können finden in der Abteilung „Wesensverwandtes Schrifttum“ alle die Schriften, die den Unbedenklichkeitsvermerk nicht tragen, aber doch als eben nationalsozialistisch „wesensverwandt“ angesehen werden können. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen die Kommission.

Die Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums ist, wie schon der Name sagt, keine Zensurstelle, als die sie oft in völliger Verkennung ihrer Aufgaben aufgefaßt worden ist, sondern eine Schutz- und Abwehrstelle gegen pseudo-nationalsozialistisches Schrifttum jeder Gattung und Färbung. Aus dieser ihrer vorbeugenden Tätigkeit ergab sich auf organischem Wege ihre weitere Aufgabe als Sammelstelle des wirklichen nationalsozialistischen Schrifttums.

ihr die Aufgabe gestellt: Förderung des Schrifttums durch praktische Propagandamaßnahmen im Einzelnen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Berufsständen. Einer der Hauptwege, den die Reichsschrift-